

Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 19. Dezember 1995 (ABl. 1995 S. A 40)

Das Landeskirchenamt hat die folgende Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschlossen:

^{*} Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines.....	1
§ 2	Aufgaben.....	2
§ 3	Zuständigkeit und Verantwortung.....	2
§ 4	Die Landespfarrerin.....	3
§ 5	Die Landesleiterin.....	4
§ 6	Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
§ 7	Die Geschäftsstelle.....	5
§ 8	Der Beirat.....	5
§ 9	Aufgaben des Beirates.....	6
§ 10	Sprachliche Gleichstellung.....	7
§ 11	Inkrafttreten.....	7

§ 1

Allgemeines

(1) Kirchliche Arbeit mit Frauen als eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche gewinnt in der Landeskirche auf allen Ebenen und in vielfältiger Form Gestalt. Trägerin dieses wichtigen kirchlichen Arbeitszweiges ist die Kirchliche Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend Kirchliche Frauenarbeit genannt –.

(2) Die Kirchliche Frauenarbeit ist ein selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ohne eigene Rechtsfähigkeit. Sie hat ihren Sitz in Dresden und steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

*
nichtamtlich

1.4.11 Kirchliche Frauenarbeit SachsenO

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kirchliche Frauenarbeit hat die Aufgabe, anhand biblischer Zeugnisse auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus mit Frauen aus verschiedenen Arbeits- und Lebensbereichen Fragen der Zeit im Blick auf die eigene Situation zu bedenken und dadurch Glaubens- und Lebenshilfe zu vermitteln.
- (2) Durch die Tätigkeit der Kirchlichen Frauenarbeit sollen Frauen ermutigt und befähigt werden, ihre eigenständige Verantwortung in den persönlichen Lebensbeziehungen, in Beruf, Familie, Kirche und Gesellschaft engagiert, wahrzunehmen.
- (3) Die Kirchliche Frauenarbeit arbeitet mit anderen kirchlichen Werken, Einrichtungen und Ämtern in der Landeskirche, und im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen. Sie stellt Bezüge zu den verschiedenen Handlungsfeldern der Kirche her und weiß sich dem ökumenischen Dialog verpflichtet. Sie nimmt Impulse und Anregungen aus dem ökumenischen Gespräch auf und setzt sie in ihrer Arbeit um, so wie sie ihrerseits Anregungen in die ökumenische Arbeit der Kirche einbringt. Sie sucht das Gespräch und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden der Frauenarbeit im gesamtgesellschaftlichen Rahmen.
- (4) Die Kirchliche Frauenarbeit weiß sich dem Tätigkeitsfeld der Müttergenesung verbunden. Sie begleitet und unterstützt die Arbeit des rechtlich selbständigen Vereins „Müttergenesung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.“.

§ 3

Zuständigkeit und Verantwortung

- (1) Die Kirchliche Frauenarbeit ist in den Kirchengemeinden, auf ephoraler und auf landeskirchlicher Ebene tätig.
- (2) Die Arbeit wird verantwortet
 - a) in den Kirchengemeinden durch die von Kirchenvorständen oder Frauenkreisen bestätigten Beauftragten;
 - b) in den Kirchenbezirken durch die Bezirksleiterinnen, Kuratorinnen und Kuratoren, die ihren Dienst in Abstimmung mit den Kirchenbezirksvorständen versehen;

c) in der Landeskirche durch die Landespfarrerin, die ihrerseits eng mit der Landesleiterin für Kirchliche Frauenarbeit zusammenarbeitet.

(3) Die Kirchliche Frauenarbeit unterhält einen Reisedienst. Die Reisereferentinnen besuchen und begleiten kirchliche Frauengruppen und führen Veranstaltungen auf kirchgemeindlicher, regionaler und ephoraler Ebene durch. Sie handeln in Absprache mit den Bezirksleiterinnen, Kuratorinnen und Kuratoren.

§ 4

Die Landespfarrerin

(1) Die Landespfarrerin wird vom Landeskirchenamt berufen, welches auch die Dienst- und Fachaufsicht führt. Sie verantwortet die Arbeit der Kirchlichen Frauenarbeit und vertritt diese in der Öffentlichkeit. Bei der Ausübung ihres Dienstes arbeitet sie eng mit der Landesleiterin zusammen.

(2) Im einzelnen hat die Landespfarrerin folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Theologisch-seelsorgerliche und organisatorische Leitung der Kirchlichen Frauenarbeit;
- b) Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit;
- c) Unterhaltung ständiger Kontakte zum Landeskirchenamt, zu den Superintendenten und den Verantwortlichen für die Kirchliche Frauenarbeit in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden;
- d) Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der Landesleiterin;
- e) Vertretung von Anliegen der Kirchlichen Frauenarbeit innerhalb der Landeskirche, im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und in anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Verbänden der Frauenarbeit;
- f) Vorbereitung, Durchführung oder Mitwirkung bei Tagungen und Veranstaltungen der Kirchlichen Frauenarbeit, insbesondere auch für Kuratorinnen und Kuratoren;
- g) Verantwortung für die Weiterbildung der Reisereferentinnen und der anderen Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit.

1.4.11 Kirchliche Frauenarbeit SachsenO

§ 5

Die Landesleiterin

(1) Zu den Aufgaben der Landesleiterin gehört es, die Tätigkeit der Kirchlichen Frauenarbeit auf pädagogischem Gebiet, insbesondere durch Beratung, Anleitung und Begleitung von Gruppen und Einzelpersonen, zu gewährleisten und zu fördern. Sie muß dafür ausgebildet sein und ist verpflichtet, sich ständig weiterzubilden. Ferner soll sie organisatorische Fähigkeiten und Verwaltungskennntnisse besitzen.

(2) Die Landesleiterin wird vom Landeskirchenamt angestellt. Sie übt ihre Tätigkeit in engem Zusammenwirken mit der Landespfarrerin und nach Maßgabe einer jeweils konkreten Dienstanweisung aus. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) regelmäßige Kontakte zu allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit und deren Weiterbildung;
- b) den Dienst der Kirchlichen Frauenarbeit in einzelnen Kirchenbezirken;
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrs- und Herbsttagungen der Kirchlichen Frauenarbeit;
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitstagungen des Reisedienstes;
- e) die Vorbereitung des Weltgebetstages der Frauen und des Rogate-Treffens;
- f) die Vertretung der Kirchlichen Frauenarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Verbänden und Gremien der Frauenarbeit nach Absprache mit der Landespfarrerin.

§ 6

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchlichen Frauenarbeit sind die Reisereferentinnen, die Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie sonstige erforderliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Anstellung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Reisereferentinnen müssen auf theologischem oder religionspädagogischem Gebiet ausgebildete und bewährte Mitarbeiterinnen sein. Ihnen obliegt es, selbständig Frauengruppen zu begleiten und Veranstaltungen auf kirchgemeindlicher, regionaler und ephoraler Ebene durchzuführen. Sie müssen befähigt sein, diese Aufgaben wahrzunehmen.

higt sein, Anliegen der Frauenarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien zu vertreten und sind verpflichtet, sich ständig weiterzubilden.

(3) Die Landespfarrerin ruft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen, die der Planung und Koordinierung der Arbeit und der Zusammenarbeit dienen. Ist die Landespfarrerin verhindert, kann dies in ihrer Vertretung durch die Landesleiterin erfolgen.

§ 7

Die Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist das Landeskirchliche Amt für kirchliche Frauenarbeit. Dieses ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kirchlichen Frauenarbeit unter Beachtung der Richtlinien für die Kirchliche Frauenarbeit verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes der Kirchlichen Frauenarbeit. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Geschäftsstelle obliegt der Landespfarrerin.

§ 8

Der Beirat

(1) Die Kirchliche Frauenarbeit wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch einen Beirat begleitet und beraten.

(2) Dem vom Landeskirchenamt zu berufenden Beirat gehören an:

- a) die Landespfarrerin;
- b) die Landesleiterin;
- c) eine Reisereferentin;
- d) eine Bezirksleiterin;
- e) eine Vertreterin der „Müttergenesung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.“;
- f) eine Kuratorin oder ein Kurator;
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Erwachsenenbildung;
- h) ein Mitglied der Landessynode, das von dieser entsandt wird;
- i) fünf sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter aus kirchlichen und gesellschaftlichen Verbänden oder Gremien der Frauenarbeit.

1.4.11 Kirchliche Frauenarbeit SachsenO

- (3) Die Mitglieder des Beirates müssen die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzen. Sie werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Der Beirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Beirates.
- (5) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden zusammen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Arbeitspapiere beizufügen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende kann Gäste als Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Ein oder zwei Vertreter des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen des Beirates regelmäßig teil. Hierzu ist das Landeskirchenamt rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller für die Sitzung notwendigen Arbeitspapiere einzuladen.
- (7) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.
- (8) Über die Sitzungen des Beirates sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

§ 9

Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Mitwirkung bei der Aufstellung von Richtlinien für die Kirchliche Frauenarbeit;
- b) Beratung der anderen Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit;
- c) Förderung der Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit;
- d) Planung und Vorbereitung besonderer Arbeitsvorhaben;
- e) Anhörung bei Errichtung und Besetzung von Planstellen, insbesondere vor Besetzung der Stellen der Landespfarrerin und der Landesleiterin;
- f) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltplanes;
- g) Verhandlung und Beschlußfassung über den jährlichen Tätigkeitsbericht (§ 4 Abs. 2d);

- h) Beratung über Eingaben und Vorschläge;
- i) Entsendung von Mitgliedern des Beirates und anderen Vertreterinnen der Kirchlichen Frauenarbeit in Organe und Gremien anderer kirchlicher und gesellschaftlicher Verbände der Frauenarbeit auf Vorschlag der Landespfarrerin;
- j) Beratung von Grundsätzen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchlichen Frauenarbeit;
- k) Entscheidung über Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tritt am 1. März 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Runderlaß Nr. 118 des Landeskirchenamtes über die Neuordnung der Kirchlichen Frauenarbeit, vom 10. Dezember 1947 (ABI. 1949 S. A 72) außer Kraft.